

# Vollzugsverordnung zur Taxordnung des Kantonsspital Winterthur KSW

(Änderung vom 01.12.2013)

Der Spitalrat,

gestützt auf § 29 der Taxordnung über Leistungen und Gebühren des Kantonsspital Winterthur  
 (Taxordnung KSW) vom 25. Juni 2008

beschliesst:

<b>A. Allgemein Bestimmungen</b>																												
Begriffe	<p>§ 1. <sup>1</sup>Als stationäre Behandlung gelten Aufenthalte im KSW von mindestens 24 Stunden zur Untersuchung, Behandlung und Pflege. Aufenthalte im KSW von weniger als 24 Stunden, bei denen während einer Nacht ein Bett belegt wird, sowie Aufenthalte im KSW bei Überweisung in ein anderes Spital und bei Todesfällen gelten ebenfalls als stationäre Behandlung.</p> <p><sup>2</sup>Alle übrigen Behandlungen gelten als ambulante Behandlungen.</p>																											
Sonderleistungen	<p>§ 2. Weitere Leistungen gemäss § 17 der Taxordnung KSW werden wie folgt verrechnet:</p> <table border="1"> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>Prothesen, soweit es sich nicht um Implantate handelt, Materialien und andere Instrumente oder Gegenstände, die dem Patienten mitgegeben werden.</td> <td>Einstandspreis, zuzüglich Bewirtschaftungszuschlag von bis zu 20% soweit nicht bereits durch die Pauschale bzw. die Entschädigung für die Basisleistung abgegolten</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Bei Spitaliaustritt mitgegebene Arzneimittel sowie von der Patientin oder vom Patienten gewünschte Arzneimittel, die nicht im Zusammenhang mit der Spitalbehandlung stehen</td> <td>Publikumspreis oder Einstandspreis, zuzüglich 20%, oder Herstellungskosten, zuzüglich 20%</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>Fremdtransport</td> <td>Rechnungsbetrag</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>Transport und Transportbegleitung, soweit nicht bereits durch die Pauschale bzw. die Entschädigung für die Basisleistung abgegolten</td> <td>Fr. 60 bis Fr. 120 pro Stunde, zuzüglich Sachkosten</td> </tr> <tr> <td>5.</td> <td>Versäumte, unentschuldigte Konsultationen</td> <td>Fr. 60 bis Fr. 120, zuzüglich Kosten von Substanzen, die nicht wieder verwendet werden können</td> </tr> <tr> <td>6.</td> <td>Blutalkoholuntersuchungen 08.00–18.00 Uhr 18.00–08.00 Uhr</td> <td>Fr. 120 Fr. 240</td> </tr> <tr> <td>7.</td> <td>Zeugnisse zuhandedes Arbeitgebers</td> <td>Fr. 15 bis Fr. 80</td> </tr> <tr> <td>8.</td> <td>Übrige Zeugnisse und Gutachten, soweit nicht in der Pauschale enthalten</td> <td>nach Tarmed oder den vereinbarten/empfohlenen Ansätzen</td> </tr> <tr> <td>9.</td> <td>Persönliche Sonderleistungen wie a. Kosten für Telekommunikations-</td> <td>Swisscom – Tarif zuzüglich Fr. 0.40</td> </tr> </tbody> </table>	1.	Prothesen, soweit es sich nicht um Implantate handelt, Materialien und andere Instrumente oder Gegenstände, die dem Patienten mitgegeben werden.	Einstandspreis, zuzüglich Bewirtschaftungszuschlag von bis zu 20% soweit nicht bereits durch die Pauschale bzw. die Entschädigung für die Basisleistung abgegolten	2.	Bei Spitaliaustritt mitgegebene Arzneimittel sowie von der Patientin oder vom Patienten gewünschte Arzneimittel, die nicht im Zusammenhang mit der Spitalbehandlung stehen	Publikumspreis oder Einstandspreis, zuzüglich 20%, oder Herstellungskosten, zuzüglich 20%	3.	Fremdtransport	Rechnungsbetrag	4.	Transport und Transportbegleitung, soweit nicht bereits durch die Pauschale bzw. die Entschädigung für die Basisleistung abgegolten	Fr. 60 bis Fr. 120 pro Stunde, zuzüglich Sachkosten	5.	Versäumte, unentschuldigte Konsultationen	Fr. 60 bis Fr. 120, zuzüglich Kosten von Substanzen, die nicht wieder verwendet werden können	6.	Blutalkoholuntersuchungen 08.00–18.00 Uhr 18.00–08.00 Uhr	Fr. 120 Fr. 240	7.	Zeugnisse zuhandedes Arbeitgebers	Fr. 15 bis Fr. 80	8.	Übrige Zeugnisse und Gutachten, soweit nicht in der Pauschale enthalten	nach Tarmed oder den vereinbarten/empfohlenen Ansätzen	9.	Persönliche Sonderleistungen wie a. Kosten für Telekommunikations-	Swisscom – Tarif zuzüglich Fr. 0.40
1.	Prothesen, soweit es sich nicht um Implantate handelt, Materialien und andere Instrumente oder Gegenstände, die dem Patienten mitgegeben werden.	Einstandspreis, zuzüglich Bewirtschaftungszuschlag von bis zu 20% soweit nicht bereits durch die Pauschale bzw. die Entschädigung für die Basisleistung abgegolten																										
2.	Bei Spitaliaustritt mitgegebene Arzneimittel sowie von der Patientin oder vom Patienten gewünschte Arzneimittel, die nicht im Zusammenhang mit der Spitalbehandlung stehen	Publikumspreis oder Einstandspreis, zuzüglich 20%, oder Herstellungskosten, zuzüglich 20%																										
3.	Fremdtransport	Rechnungsbetrag																										
4.	Transport und Transportbegleitung, soweit nicht bereits durch die Pauschale bzw. die Entschädigung für die Basisleistung abgegolten	Fr. 60 bis Fr. 120 pro Stunde, zuzüglich Sachkosten																										
5.	Versäumte, unentschuldigte Konsultationen	Fr. 60 bis Fr. 120, zuzüglich Kosten von Substanzen, die nicht wieder verwendet werden können																										
6.	Blutalkoholuntersuchungen 08.00–18.00 Uhr 18.00–08.00 Uhr	Fr. 120 Fr. 240																										
7.	Zeugnisse zuhandedes Arbeitgebers	Fr. 15 bis Fr. 80																										
8.	Übrige Zeugnisse und Gutachten, soweit nicht in der Pauschale enthalten	nach Tarmed oder den vereinbarten/empfohlenen Ansätzen																										
9.	Persönliche Sonderleistungen wie a. Kosten für Telekommunikations-	Swisscom – Tarif zuzüglich Fr. 0.40																										

	<p>dienstleistungen, wie Telefon/Internet.</p> <p>b. Notebookmiete</p> <p>c. Kopfhörer Dialysestation</p> <p>d. Kopfhörer</p> <p>e. Todesfallkosten</p> <p>f. Reparaturen von persönlichen Gegenständen, Kleiderunterhalt usw.</p> <p>g. Reinigung der persönlichen Wäsche</p> <p>h. Leistungen der Verwaltung und des Sozialdienstes wie Abklärung der Garantieverhältnisse, Ermitteln von Nachbetreuungsplätzen usw.</p> <p>i. Instandstellung von Einrichtungen, die der Patient beschädigt hat</p> <p>j. Begleitung der Patientin oder des Patienten an den Wohnort, zu Ämtern oder dergleichen</p> <p>k. Übersetzungen, Dolmetscherleistungen</p> <p>l. Sonstige Leistungen</p>	<p>bis Gespräch zu Fr. 1; zuzüglich 40% ab Gespräch von Fr. 1; zuzüglich Fr. 25 ab Gespräch von Fr. 60</p> <p>Fr. 20 pro Tag</p> <p>Fr. 11.20 pro Stück</p> <p>Fr. 3.05 pro Stück</p> <p>nach Aufwand</p> <p>Fr. 60 bis Fr. 120 pro Stunde, zuzüglich Sachkosten</p> <p>nach Aufwand</p> <p>Fr. 60 bis Fr. 120 pro Stunde, zuzüglich Sachkosten</p> <p>Fr. 60 bis Fr. 120 pro Stunde, zuzüglich Sachkosten</p> <p>Fr. 60 bis Fr. 120 pro Stunde</p> <p>Fr. 60 bis Fr. 120 pro Stunde, zuzüglich Sachkosten</p> <p>nach Aufwand</p>
10.	<p>a. Geburtsvorbereitung Grundkurs</p> <p>b. Geburtsvorbereitung Aufbaukurs</p> <p>c. Wochenendkurs für Paare</p> <p>d. Rückbildungsgymnastik</p> <p>e. Babymassage inkl. Massagebuch und Massageöl</p>	<p>Fr. 320 pro Kurs</p> <p>Fr. 250 pro Kurs</p> <p>Fr. 420 pro Paar</p> <p>Fr. 140 pro Kurs</p> <p>Fr. 180 pro Kurs</p>
11.	<p>Alle weiteren Leistungen, für die keine Tarifpositionen in einem Tarifregelwerk vorhanden sind</p>	<p>Fr. 60 bis Fr. 500 pro Stunde, zuzüglich Sachkosten</p>
12.	<p>Übernachtungen/Verpflegung/Pflege</p>	

	<p>für Begleitpersonen:</p> <p>a. Übernachtung mit Bettenbenützung im Patientenzimmer (ohne Mahlzeit)</p> <p>b. Übernachtung eines Begleitkinds (Säugling) mit Betreuung durch Mutter</p> <p>c. Übernachtung eines Begleitkinds mit Betreuung/Pflege</p> <p>d. Übernachtung einer dementen Begleitperson mit Betreuung</p> <p>e. Familienzimmer garni: - Erwachsene</p> <p>f. Familienzimmer Halbpension: - Erwachsene</p> <p>g. Familienzimmer Vollpension: - Erwachsene</p> <p>h. Frühstück für Begleitperson</p> <p>i. Mittagessen für Begleitperson</p> <p>j. Abendessen für Begleitperson</p>	<p>Fr. 25 pro Nacht</p> <p>Fr. 20 pro Nacht</p> <p>Fr. 85 pro Nacht oder Fr. 270 pro Tag</p> <p>Fr. 288 pro Tag</p> <p>Fr. 150 pro Person und Tag</p> <p>Fr. 170 pro Person und Tag</p> <p>Fr. 185 pro Person und Tag</p> <p>Fr. 10.00</p> <p>Fr. 20.00</p> <p>Fr. 15.00</p>
Schulunterricht	§ 3. Der Schulunterricht wird den Schulgemeinden zu den Ansätzen der Bildungsdirektion verrechnet.	
Kleinbeiträge	§ 4. Im Rechnungswesen zwischen Zahlungspflichtigen und dem KSW können Saldobeträge bis zu Fr. 20 ausgebucht werden. Beträge zu Gunsten des Zahlungspflichtigen können bei der Verwaltung des KSW abgeholt werden.	
Ablehnung von Patientinnen und Patienten	<p>§ 5. <sup>1</sup>Schuldet eine Person dem KSW Taxen, wird sie nur dann aufgenommen, wenn sie den mutmasslichen Rechnungsbetrag für ihre Behandlung sicherstellt. Die Aufnahme in Notfällen bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup>Ist die Behandlung in einem anderen Spital oder im Wohnkanton möglich, kann eine Person abgewiesen werden.</p>	
Weitere Leistungen	<p>§ 6. <sup>1</sup>Die Taxen für weitere Leistungen nach § 9 der Taxordnung KSW werden direkt mit der Patientin oder dem Patienten nach § 15 der Taxordnung KSW vereinbart.</p> <p><sup>2</sup>Wird eine Leistung in Kombination mit einer Pflichtleistung nach den Standards der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbracht, kann das KSW die Pauschalen angemessen ermässigen. Die Ermässigung ist so anzusetzen, dass mindestens die Vollkosten gedeckt sind.</p> <p><sup>3</sup>Für diese Leistungen kann vorgängig eine Depotzahlung verlangt werden.</p>	

<b>B. Ambulante Behandlungen</b>	
Ambulant Basis	§ 7. Das KSW verrechnet Leistungen der Kategorie ambulant Basis nach § 10 der Taxordnung KSW.
Ambulant Privat	<p>§ 8. <sup>1</sup>Für Leistungen der Kategorie ambulant Privat gemäss § 11 der Taxordnung KSW erhebt das KSW folgende prozentuale Zuschläge zu den Taxen gemäss § 10 der Taxordnung KSW:</p> <p>a. für zürcherische Patientinnen und Patienten 0 %, kein Zuschlag</p> <p>b. für schweizerische Patientinnen und Patienten 0 %, kein Zuschlag</p> <p>c. für ausländische Patientinnen und Patienten 0 %, kein Zuschlag</p> <p><sup>2</sup>Die Rechnungsstellung für ärztliche Zusatzhonorare nach § 16 der Taxordnung KSW bleibt vorbehalten.</p>
<b>C. Stationäre Behandlungen</b>	
Taxarten stationäre Behandlungen	<p>§ 9. Das KSW erhebt für stationäre Patientinnen und Patienten in der Regel:</p> <p>a. Pauschalen (§ 13 Taxordnung KSW),</p> <p>b. Zusatztaxen (§ 14 Taxordnung KSW),</p> <p>c. Ärztliche Zusatzhonorare (§ 16 Taxordnung KSW),</p>
<b>1. Pauschalen stationär</b>	
Elemente der Pauschale	<p>§ 10. <sup>1</sup>Die Pauschale nach § 13 der Taxordnung KSW entspricht der ressourcenbezogenen Fallpreispauschale nach SwissDRG. Die Höhe dieser Fallpreispauschale ist variabel und hängt mit dem diagnostizierten Schweregrad der Krankheit und Verletzung bzw. der Ressourcenintensität der Behandlung und Betreuung (Fallgewichtung) ab. Die Fallpreispauschale umfasst mit wenigen Ausnahmen sämtliche Leistungen eines stationären Spitalaufenthaltes.</p> <p><sup>2</sup>Gewisse Leistungen, insbesondere Palliative Care und Psychiatrie, können, entgegen der in Abs. 1 erwähnten Fallpreispauschale, nach tagesbezogenen Pauschalen verrechnet werden.</p>

SwissDRG-Pauschale <sup>1</sup>	§ 11. <sup>1</sup> SwissDRG-Pauschale mit Basispreis für Kostengewicht 1.0 (Baserate) für Erwachsene/Kinder beträgt:			
	Für Patienten mit Wohnsitz	Zürcherische Patientinnen und Patienten	Schweizerische Patientinnen und Patienten	Ausländische Patientinnen und Patienten
	Basispreis (Baserate)	10'200	10'200	10'200
	<sup>2</sup> Der Basispreis basiert auf der jeweils gültigen SwissDRG Version.			
Tagespauschalen	§ 12. Die Tagespauschalen für Erwachsene/Kinder betragen (in Fr. pro Tag):			
		Zürcherische Patientinnen und Patienten	Schweizerische Patientinnen und Patienten	Ausländische Patientinnen und Patienten
	Palliative Care	1'460	1'460	1'460
	Psychiatrie			
	- bis und mit 60 Tage	1'307	1'307	1'307
	- ab 61. Tag	914	914	914
	<b>2. Zusatztaxe stationär</b>			
Elemente der Zusatztaxe	§ 13. Die Zusatztaxe nach § 14 der Taxordnung KSW setzt sich zusammen aus			
	a. Teilpauschale mit Fallbezug nach § 14 dieser Verordnung,			
	b. Teilpauschale mit Nachtbezug nach § 14 dieser Verordnung.			
Zusatztaxen	§ 14. Die Zusatztaxen betragen (in Fr. pro Fall bzw. pro Nacht):			
		Zürcherische Patientinnen und Patienten	Schweizerische Patientinnen und Patienten	Ausländische Patientinnen und Patienten
	a. Teilpauschale mit Fallbezug:			
	Halbprivate Behandlung	1'499	1'499	1'499
	Private Behandlung	2'600	2'600	2'600
	b. Teilpauschale mit Nachtbezug:			
	Halbprivate Behandlung	289	289	289
	Private Behandlung	586	586	586
	<b>3. Bestimmungen stationär</b>			
Zusätzliche	§ 15. Besondere diagnostische oder therapeutische Leistungen, die im			

<sup>1</sup> DRG ist die Abkürzung für „Diagnosis Related Groups“ bzw. „diagnose-bezogene (Fall)-Gruppen“. Bei einer DRG-Vergütung wird jeder Patient des Spitals einer diagnosebezogenen Fallgruppe zugeteilt. In einer bestimmten Fallgruppe finden sich dann Patienten mit ähnlichen klinischen Eigenschaften und ähnlichem Behandlungsaufwand (Kosten). Jede DRG-Fallgruppe hat ein Kostengewicht, welche mit dem oben erwähnten Basispreis multipliziert den Rechnungsbetrag ergibt. Basis ist die jeweils gültige SwissDRG-Version

verrechenbare Grundleistungen	Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Sinne von Art. 49 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung nicht in den allgemeinen Pauschalen nach § 11 und § 12 enthalten sind (z.B. Transplantationen, Dialysen, teure Medikamente usw.), werden gesondert in Rechnung gestellt.														
Warte- /Pflegepatienten	<p>§ 16. <sup>1</sup>In Fällen, wo die Akutspitalbedürftigkeit im Sinne von Art. 49 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung nicht mehr gegeben ist, gelangt Art. 50 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung in Anwendung.</p> <p><sup>2</sup>Zusätzlich werden für Nicht-KVG-Pflichtige-Leistungen tagesbezogene Pauschalen pro Tag verrechnet (in Fr. pro Tag):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Allgemeine Behandlung</th> <th>Halbprivate Behandlung</th> <th>Private Behandlung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nachsorge indiziert<sup>2</sup> (Hotellerie/Betreuung)</td> <td>288</td> <td>336</td> <td>384</td> </tr> <tr> <td>Nachsorge nicht indiziert<sup>3</sup> (Hotellerie/Betreuung und Pflege)</td> <td>450</td> <td>580</td> <td>708</td> </tr> </tbody> </table>				Allgemeine Behandlung	Halbprivate Behandlung	Private Behandlung	Nachsorge indiziert <sup>2</sup> (Hotellerie/Betreuung)	288	336	384	Nachsorge nicht indiziert <sup>3</sup> (Hotellerie/Betreuung und Pflege)	450	580	708
	Allgemeine Behandlung	Halbprivate Behandlung	Private Behandlung												
Nachsorge indiziert <sup>2</sup> (Hotellerie/Betreuung)	288	336	384												
Nachsorge nicht indiziert <sup>3</sup> (Hotellerie/Betreuung und Pflege)	450	580	708												
Hospitalisation aus sozialer Indikation in der Kinder- und Jugendmedizin	§ 17. In Fällen, wo das Kantonsspital Winterthur Kinder oder Jugendliche aus Schutzbedürftigkeitsgründen und/oder aus weiterer sozialer Indikation aufnimmt wird eine Pauschale von Fr. 635.00 pro Tag verrechnet.														
Verlegungen	§ 18 Verlegungen werden nach den jeweils gültigen Regeln und Definitionen zur Fallabrechnung unter SwissDRG getätigt.														
	<b>D. Schlussbestimmungen</b>														
Inkrafttreten	§ 19. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.														

Winterthur,

Im Namen des Spitalrates

Ulrich Baur  
Präsident

Hans-Ulrich Vollenweider  
Vizepräsident

<sup>2</sup> Unter indizierter Nachsorge wird eine stationäre Behandlung ausserhalb des Kantonsspital Winterthur verstanden, welche jedoch aufgrund organisatorischer Gründe (z.B. Rehabilitation, Pflegeheim) nicht unmittelbar angetreten werden kann.

<sup>3</sup> Unter nicht indizierter Nachsorge wird ein Aufenthalt im Kantonsspital Winterthur aus persönlichen Gründen oder fehlendes Pflichtangebot der zuständigen Gemeinde verstanden.